

Satzung des Fördervereins „Huchenfelder Leseforum“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Name „Huchenfelder Leseforum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Pforzheim-Huchenfeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Unterstützung der Stadtteilbücherei Huchenfeld.
- (2) Dies geschieht insbesondere durch
 - Literarische Veranstaltungen (Lesungen, Vorträge, Diskussionen)
 - Förderung der Entwicklung und Tätigkeit der Stadtteilbücherei und des Bestandsaufbaues.
 - Öffentlichkeitsarbeit um die Stadtteilbücherei im Bewusstsein der Einwohner des Stadtteils zu verankern.
 - Verbesserung der technischen Einrichtungen der Stadtteilbücherei.
 - Förderung geeigneter Maßnahmen um Kürzungen im Leistungsstandard der Stadtteilbücherei zu verhindern.
 - Durchführung von Veranstaltungen (Bücherflohmärkte, Tag der offenen Tür etc.)
 - Volksbildung

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person und jede juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung 3 Monate im Verzug ist oder in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. In einem solchen Fall entscheidet der Vorstand schriftlich mit Begründung, nachdem er das Mitglied angehört hat. Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Pressewart
 - f) bis zu 6 Mitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder der Beiden ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Außerdem gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied der/die Leiter/in der Stadtbibliothek Pforzheim an.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über
 - a) Einstellung von Mitarbeitern
 - b) Beschaffung neuer Medien und Einrichtungen jeglicher Art
 - c) Durchführung von Veranstaltungen
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, vom Stellvertreter geleitet. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands und Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge einschließlich Ermäßigung für bestimmte Gruppen.
 - c) Beschluss des Haushaltsplans.
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer.
 - e) Entlastung des Vorstands.
 - f) Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - g) Beschluss über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen vom Vorstand verfügten Ausschluss.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Wird die Beschlussfähigkeit für die Satzungsänderung und Auflösung nicht erreicht, entscheidet in einer innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufenden Versammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Über die Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll an, das vom Vorsitzenden abzuzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar für das laufende Jahr fällig. Bei Eintritt in den Verein während des Jahres wird grundsätzlich der volle Jahresbeitrag fällig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitgliedsrechte können nur wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadtbibliothek Pforzheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Stadtteilbibliothek Huchenfeld zu verwenden hat. Besteht die Stadtteilbibliothek Huchenfeld nicht mehr, fällt das Vermögen an die Stadtbibliothek Pforzheim.

Huchenfeld, 9. März 2017